**Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2025**

Zu TOP 6

Beschlussvorlage Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen Nr.: 264

Beschlussvorlage Ausschuss für Umwelt, Energie und Digitale Infrastruktur Nr.: 83

## Förderung von Regenwassernutzung

In der Stadtverordnetenversammlung am 05.11.2024 wurde unter TOP 4 beschlossen, die Installation von Zisternen mit 10% der Brutto-Kosten (maximal 750 €) finanziell zu unterstützen. Für das Förderprogramm wurde das Jahresbudget 2025 auf 20.000 Euro festgelegt.

Um die Rahmenbedingungen zu konkretisieren, hat die Verwaltung eine Richtlinie zur Förderung von Regenwassernutzung ausgearbeitet.

Ein entsprechender Entwurf ist dieser Vorlage beigefügt.

In der Richtlinie sind insbesondere die Voraussetzungen zur Förderung, der Verfahrensablauf und die Höhe der Förderung geregelt.

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte **Richtlinie zur Förderung von Regenwassernutzung.**
Sie tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Melsungen, den 12.06.2025
III/20

Der Magistrat

Timo Riedemann
Bürgermeister

MELSUNGEN

LOHNT SICH

# Richtlinie zur Förderung von Regenwassernutzung

## Präambel

Dieses Förderprogramm zielt darauf ab, die Installation zur Nutzung von Regenwasser zu fördern. Die Retention, als Rückhaltung von Regenwasser in unterirdischen Speichern auf dem eigenen Grundstück, wird immer bedeutender. Zusätzlich gilt es die Nutzung von wertvollem Trinkwasser für Spülung und Bewässerung zu verringern.

Diese Richtlinie dient zur näheren technischen Ausführung und Antragstellung von Fördermitteln.

## § 1 Ziel der Förderung

(1) Die Stadt Melsungen fördert den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen). Ziel der Förderung ist es, durch die Verwendung von Regenwasser den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren und gleichzeitig ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Regenwasser zu schaffen, um die Kanalisation bei starken Regenfällen zu entlasten.

(2) Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

## § 2 Gegenstand der Förderung

(1) Zisternen sind Einrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser sammeln und z.B. für die Toilettenspülung und/oder Gartenbewässerung bereithalten. Bezuschusst wird grundsätzlich der Bau von Regenwasserzisternen mit einem sinnvollen Speichervolumen. Daraus ergibt sich ein Mindestvolumen von $\geq$2 m³.

(2) Förderfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen. Hierzu zählen die Anschaffung, der Bau, die Umwidmung oder die Installation eines Speichers inklusive der erforderlichen Erdarbeiten, die Installation eines separaten Leitungssystems (vom Dach über den Speicher zu den Verbrauchsstellen), sowie die Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen (z.B. Pumpen, Ventile, Hähne).

(3) Die Zusatzinstallation der Regenwassernutzung ist beschränkt auf Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt werden. Nicht gefördert werden einfache Regenwassertonnen, welche nicht fest eingebaut und für die keine besonderen baulichen Maßnahmen erforderlich sind.

## § 3 Förderberechtigte Personen

(1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage oder von ihnen bevollmächtigte Personen.

## § 4 Voraussetzung für die Förderung

(1) Förderfähige Regenwassernutzungsanlagen müssen als fest eingebaute Anlagen ausgeführt werden und eine dauerhafte Einrichtung bleiben.

(2) Die Dimensionierung der Regenwassernutzungsanlage ist in ihrer Größenordnung auf das geplante oder vorhandene Gebäude bzw. die Gartenfläche auszurichten.

(3) Die Ausführung muss den Regeln der Technik nach den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.

(4) Das Leitungsnetz der Regenwassernutzungsanlage ist vom Netz der Trinkwasserversorgung strikt zu trennen. Ein Übertritt von Regenwasser in die Trinkwasserinstallation muss ausgeschlossen sein. Die Brauchwasserleitungen sind deutlich zu kennzeichnen. Alle Entnahmestellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind mit einem Schild mit Worten ***-Kein Trinkwasser-*** oder mit einem entsprechenden bildlichen Hinweis zu kennzeichnen.

## § 5 Art und Umfang der Förderung

(1) Anlagen zur kombinierten Garten- und Gebäudenutzung (mindestens Toiletten) des Regenwassers: Der Zuschuss beträgt bei Neubauten und Bestandsanlagen 10 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, max. jedoch 750 Euro. Beim nachträglichen Einbau bzw. einer nachträglichen Installation von Regenwasserzisternen in bestehenden Gebäuden beteiligt sich die Stadt ebenfalls mit 10% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, max. jedoch 750 Euro.

(2) Gleiches gilt für Anlagen zur reinen Gartenbewässerung.

(3) Eigenleistungen werden nicht gefördert. Pro Liegenschaft wird nur einmal die Förderzusage gewährt.

## § 6 Antragsverfahren

(1) Vor Baubeginn ist ein Förderantrag bei der Stadt Melsungen einzureichen.

(2) Der voraussichtliche Zuschuss wird nach Vorlage des formlosen Antrags, eines Lageplanes sowie einer Kostenschätzung bewilligt. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet die Förderstelle. Die Förderzusage ist auf ein Jahr befristet. Anderweitig behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen für den Betrieb dieser Anlage bleiben davon unberührt.

(3) Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind.
Von der Förderung ausgeschlossen sind Zisternen, deren Errichtung aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder ergänzenden Beschlüssen verpflichtend sind.

(4) Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme anhand von Rechnungen und Zahlungsbelegen sowie Fotos von der errichteten Anlage nachgewiesen hat.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## § 7 Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen mit Zahlungsnachweis.

(2) Finanzierungsvorbehalt:
Die Stadtverordnetenversammlung legt jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen das Budget für dieses Programm fest. Für das Folgejahr können max. 50 % des aktuellen Budgets in Form von Bewilligungsbescheiden vergeben werden.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie zur Förderung von Regewassernutzung tritt zum 01.Juli 2025 in Kraft.

## § 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Förderrichtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Förderrichtlinie.

Melsungen, den .....2025

Der Magistrat

Der Stadt Melsungen

Timo Riedemann
Bürgermeister